No. 20. 1854 — Berliner — II. Jahrgang.

Gerichts-Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege, so wie für Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur: K. Löffler.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr. Monatlich ..... 7½ „ incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition: C. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.) Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 16. Februar.

Inhalt: Inland. Berlin. Obertribunal: Majestätsbeleidigung. — Kammergericht: Verleumdung. — Kriminalgericht. Zwei Anklagen wegen Betrugs. — Mißhandlung eines Menschen. — Uebertretung sanitätspolizeil. Vorschriften. — Acht Anklagen wegen Diebstahls. — Polizeigericht: Sonntagsfeier. — Kreisgericht: Wilddiebstahl. — Provinzen: Bonn.
Ausland: Oestreich. (Klosterraub von Horesu.) — Polen. (Mord des Bürgermeisters Zardanowsky.)
Berliner Polizei-Chronik.
Miscelle. (Werkenthin und sein Hund.)

Inland.

Berlin, den 15. Februar.

Obertribunal.

— Im Jahre 1849 erschien im Verlage einer Buchhandlung in Naumburg a. S. unter dem Titel: „das Buch der Revolutionen", eine Brochüre, welche den bekannten Literaten Schrader daselbst zum Autor hatte. Diese Brochüre verletzte nach Ansicht der Staats-Anwaltschaft durch ihren Inhalt die Ehrfurcht gegen Sr. Maj. den König und setzte mehre staatliche Einrichtungen dem Hasse und der Verachtung des Publikums aus. In Folge dessen vor das Schwurgericht gestellt, wurde Schrader beider erwähnten Verbrechen schuldig erklärt und zu einjährigem Gefängniß verurtheilt. Gegen das betreffende schwurgerichtliche Erkenntniß legte der Vertheidiger, Rechts-Anwalt Bromme, die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das königliche Obertribunal erachtete dieselbe für begründet und verwies den Proceß zu nochmaliger Verhandlung vor das Schwurgericht zurück. Diese Verhandlung hatte am 21. November v. J. vor demselben Schwurgericht statt. Dasselbe sprach abermals das Schuldig, welches dieses Mal eine neunmonatliche Gefängnißstrafe für Schrader zur Folge hatte. Auch gegen diese mildere Entscheidung legte er die Nichtigkeitsbeschwerde ein, welche am 9. d. M. vor dem Criminalsenat des Ober-Tribunals zur Verhandlung kam. Letztere endete mit der nochmaligen Vernichtung des schwurgerichtlichen Erkenntnisses und der gänzlichen Freisprechung des Schrader, weil das Collegium das Preßverbrechen für verjährt erklärte.

Kammergericht.

— Eine interessante Verläumdungsklage kam vor einigen Tagen vor dem Kammergericht in zweiter Instanz zur Verhandlung.

Ein seines Amtes entsetzter Dorfgeistlicher hatte bei seinem Amtsantritt ein altes Kirchenbuch vorgefunden, in welchem sich noch einige weiße Blätter befanden, die er dazu benutzte, sich darauf Notizen über seine Gemeindeglieder, ihren Charakter und ihren sittlichen Lebenswandel zu machen. Bei seinem Abzuge verblieb das Kirchenbuch, wie sich von selbst versteht, der Kirche. Der Küster, dem die Aufbewahrung desselben anvertraut war, plauderte im Dorfe diese Notizen aus, die nicht über alle der Eingepfarrten günstig lauteten. Es gab Scandal, einzelne fühlten sich beleidigt und verleumdet und verklagten ihren ehemaligen Pastor wegen Verläumdung. Der erste Richter verurtheilte ihn zu 14tägigem Gefängniß, das Kammergericht sprach ihn dagegen frei und führte in den Gründen des Erkenntnisses aus, von einer Verläumdung könne hier nicht die Rede sein, da der Geistliche als solcher berechtigt gewesen, sich Notizen über seine Beichtkinder zu machen und diese seinem Nachfolger zur Information zu hinterlassen, um so mehr, als der Inhalt der Kirchenbücher geheim gehalten werden solle und es nicht die Schuld des Angeklagten, wenn dies nicht geschehen sei.

Kriminalgericht.

Zweite Deputation. Der Arbeitsmann Joh. Carl Wilhelm Heilmann, bereits zweimal wegen Betrugs bestraft, war eines Tages Zeuge davon, wie dem Mühlenmeister Sorge, den er dem Namen nach kannte, in der Königsstraße ein Rad am Wagen brach und zwar in der Nähe des Ladens des Mehlhändlers Goldhammer, dem Sorge gleichfalls bekannt war und der aus seinem Laden getreten war, um ihm bei Wiederherstellung seines Fuhrwerks behilflich zu sein. Bei dieser Gelegenheit sah Goldhammer, daß der Angeklagte mit dem Mühlenmeister Sorge sprach und er hielt ihn für einen Bekannten desselben.

Hierauf gründete Heilmann seinen Betrugsplan. Kurze Zeit darauf kehrte er nämlich zu Goldhammer zurück und sagte ihm, Sorge ließe ihn ersuchen, ihm einen halben Scheffel Weizenkleie und einen halben Scheffel Roggenkleie zu senden, die ihm zufällig bei der Ablieferung einer Mehlbestellung fehlten.

Goldhammer hegte kein Mißtrauen gegen Heilmann und verabfolgte ihm für Sorge die geforderte Kleie, die einen Gesammtwerth von 16 Sgr. hat, da er, wie bereits gesagt, den Angeklagten für eine Bekanntschaft Sorges hielt. Später fand es sich, daß der Letztre weder dem Heilmann einen solchen Auftrag gegeben, noch überhaupt die Kleie erhalten hatte.

Heilmann ist dieses Betruges geständig und wurde, da er sich im Rückfalle befindet, zu 6 Wochen Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße, eventualiter noch 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

— Die unverehelichte Ernestine Wilhelmine Krüger hatte längere Zeit bei einem Bauer in Alt-Schöneberg gedient. Nachdem sie aus dessen Dienst getreten war, begab sie sich eines Tages zu dem Webermeister Klaus in Alt-Schöneberg, der mit ihrem früheren Herrn befreundet war, und wußte diesem, unter dem Vorgeben, ihr Herr schicke sie, 30 Ellen Kattun und verschiedene andere Zeugstücke zu holen, im Werthe von 9 Thlrn. abzuschwindeln. Diese Waaren verkaufte sie in Tempelhof für 5 Thlr. Von ihrem früheren Dienstherrn hatte sie weder einen Auftrag, von Klaus Zeuge für ihn zu holen, noch hat er von den an die Angeklagte gelieferten Sachen etwas erhalten.

Die Krüger ist geständig und wurde wegen Betrugs mit 2 Monaten Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße oder noch 1 Monat Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

Dritte Deputation. Der Handelsmann Joh. Friedr. Diefke hatte vor einiger Zeit nach der Schützenstraße eine Partie Cigarren gebracht. In der Krausenstraße bot er einem Herrn Cigarren zum Kauf an, entfernte sich aber sehr schnell, als ihn dieser nach seinem Gewerbschein fragte. Der Fremde, der ein beurlaubter Schutzmann und deshalb in Civil war, folgte dem Diefke bis zur Jägerstraße, wo der Letztere einem ihm unbekannten Herrn gleichfalls den Antrag machte, billige Cigarren von ihm zu kaufen. Jetzt trat der Schutzmann (Schwerdtmann) vor und erklärte dem Diefke, die Sache mit ihm käme ihm verdächtig vor, er solle ihm nach der nächsten Wache folgen. Statt aller Antwort schlug der Angeklagte den Schwerdtmann mit geballter Faust dreimal in's Gesicht und es entstand nun ein Kampf, der indeß, als einige Schutzmänner herbeieilten und von dem Vorgefallenen in Kenntniß gesetzt worden waren, sehr bald mit Diefke's Arrestation beendigt wurde.

Vor dem ihn vernehmenden Criminalpolizei-Lieutenant Hrn. Schwanzer äußerte sich Diefke: er habe Schwerdtmann nicht dreimal, sondern viermal mit der Faust in's Gesicht geschlagen.

Dieser Mißhandlungen eines Menschen halber stand Diefke heut vor Gericht und wurde derselben trotz seines Leugnens vollständig überführt.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu 7 Tagen Gefängniß.

— Der Schuhmachermeister Gottfr. Mahlow und der Arbeitsmann Joh. Aug. Kuntze stehen unter der Anklage der Uebertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften, d. h. sie haben beide ihre Kinder nicht impfen lassen. Beide Angeklagte räumten die ihnen zur Last gelegte Uebertretung ein und entschuldigten sich damit, sie hätten nicht gewußt, daß sie zur Impfung ihrer Kinder gesetzlich verpflichtet wären.

Der Gerichtshof sprach beide frei und zwar aus folgenden Gründen:

Der §. 306 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

> Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

enthalte nur Vorschriften hinsichtlich allgemeiner Absperrungen und spreche keineswegs in specie von den Pocken.

Es enthalte nun der §. 54 des Sanitätsregulativs vom 8. August 1835 zwar eine Strafandrohung für diejenigen, welche ihre Kinder nicht impfen ließen, allein im §. 40 des gedachten Regulativs werden die Kreisphysiker und Aerzte nur angewiesen, die Impfung der Pocken nur anzuempfehlen. Der §. 54 droht aber auch nur in dem Falle mit Bestrafung, wo die Pocken bei Nichtgeimpften zum Ausbruch gekommen seien. Da das Sanitäts-Regulativ vom 8. August 1835 aber eine specielle Materie behandle, so sei es keineswegs durch das Strafgesetzbuch aufgehoben, vielmehr heut noch in voller Giltigkeit, was schließlich bemerkt, bisher zweifelhaft gewesen war.

Den 15. Februar. Der Tuchmachergesell Carl Göttlieb Heinrich Hübner befand sich in Danzig auf der Herberge seines Gewerks und stahl hier dem Herbergsvater eine Schnupftabaksdose. Als dieser die Gesellen bedrohte, sie am Leibe untersuchen zu lassen, wenn der Dieb nicht gutwillig das Gestohlene herausgäbe, meldete sich Hübner und gab die Dose zurück.

Er ist des Diebstahls geständig und wurde mit zweimonatlichem Gefängniß belegt. Es wurde darin ein Schärfungsgrund gesehen, daß er das Gastrecht verletzt hatte.

— Der Klempnergesell Adolph Gottfried Daniel Giese lag mit dem Glasschleifer Schröder, Hausvoigteiplatz No. 12 zusammen in Schlafstelle. Er stahl diesem aus einem offenen Koffer, der in der Schlafkammer stand und einige zwanzig Thaler enthielt, fünf Thaler.

Er ist geständig und wurde mit 6 Wochen Gefängniß und 1jährigem Verlust der Ehrenrechte bestraft.

— Der Arbeitsmann Gottfried August Großmann kam öfter zu den Lohgerbergesellen Seidlitz und Kindler, die auf dem Schiffbauerdamm No. 12 arbeiteten. Er stahl bei einem seiner Besuche dem Kindler ein Paar Wasserstiefeln und ein Handtuch, dem Seidlitz aber eine Ober- und eine Unterjacke.

Er ist geständig und wurde mit zweimonatlichem Gefängniß belegt.

— Der Schneidergeselle Johann Carl Graudenz, bereits wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft, stahl dem Schankwirth Voigt, Chausseestraße Nr. 54, ein Stück Tuch, im Werth von 20 Sgr. und versetzte es für 2 Sgr. 6 Pf.

Er ist geständig und wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

— Der Invalide Christian Friedrich David stahl bei dem Schankwirth Zumpp, Prenzlauerstr. Nr. 37, drei Pfund Pökelfleisch, mit dem er sich nach der Prenzlauerstr. Nr. 20 begab, wo er es auf einem Appartement auf einen Balken legte, wo es gefunden wurde.

Der Angeklagte leugnete hartnäckig den Diebstahl, wurde aber durch die vernommenen Zeugen desselben überführt und zu 1 Monat Gefängniß und einjährigem Verlust der Ehrenrechte verurtheilt

— Gegen den Zinngießermeister Carl Julius Meyerheine sollte wegen Unterschlagung einer Summe von 80 Thlrn. verhandelt werden, deren er sich gegen die verehelichte Kaufmann Palandt schuldig gemacht haben soll, die Verhandlung wurde jedoch ausgesetzt, da einer der Hauptzeugen zur Zeit in Posen sich befindet.

— Der zwölfjährige Knabe Alex. Ferdin. Rob. Haserich sitzt mit seiner Mutter, der separirten Schneidergesell Haserich, Charlotte Luise geb. Grimm, auf der Anklagebank, der Erstere des Diebstahls, die Letztere der Hehlerei angeklagt. Der kleine Dieb scheint in großer Zerknirschung über das von ihm begangene Verbrechen zu sein, denn er gesteht weinend dasselbe ein und versichert, es solle im Leben nicht mehr vorkommen.

Die verehelichte Buchbindermeister Davidsohn, Klosterstraße Nr. 11 wohnhaft, begegnete eines Tages dem Knaben Haserich in der Klosterstraße und lud ihn ein, mit ihr hinauf in ihre Wohnung zu kommen, um ein wenig auf ihre Kinder Acht zu geben. Haserich that dies, worauf sich die Davidsohn entfernte und den Angeklagten mit den Kindern allein ließ. Er sah hier eine silberne Taschenuhr in einem Gehäuse auf der Commode stehen und steckte dieselbe in Gegenwart der kleinen Rosalie Davidsohn ein. Er begab sich damit nach Hause und wollte sie, wie er angiebt, zur Einsegnung aufbewahren und legte sie bei seiner Mutter in den Commodenkasten. Als diese die Uhr sah und ihren Sohn fragte, woher er die Uhr habe? antwortete er ihr, er habe sie in der Bischofsstraße gefunden. Arm und bedürftig wie sie war, sah sie nichts Böses darin, die Uhr für 1 Thlr. auf dem Königl. Leihamt zu versetzen und wollte sie dieselbe, wie sie heut angiebt, wieder auslösen, sobald die Uhr als verloren im Intelligenzblatt stehen würde. Unterdeß war aber die Uhr bei Davidsohn vermißt worden und war es durch die kleine Rosalie an den Tag gekommen, daß der Knabe Haserich sie mitgenommen habe.

Durch die Polizei wurde der separirten Haserich hierauf der Pfandschein abgenommen, doch hat sie dem Davidsohn bis heute noch nicht den Thaler Pfandgeld ersetzt. Die Uhr wurde auf 4½ Thaler geschätzt.

Der Gerichtshof verurtheilte den Knaben Haserich wegen Diebstahls zu zweitägigem, die separirte Haserich aber wegen Hehlerei zu siebentägigem Gefängniß.

— Der Anstreicher Joseph Julius Schulz, der erst im Februar v. J. aus dem Zuchthause entlassen worden war, trat im September v. J. bei dem Stubenmaler Laske in Arbeit. Schulz befand sich in beständiger Geldverlegenheit, verlangte fortwährend Vorschuß und war sehr abgerissen. Am 25. Oktober entließ Laske den Schulz, weil es ihm an Arbeit für denselben fehlte. Laske hatte bis dahin nicht gewußt, daß Schulz so eben aus dem Zuchthause entlassen worden war und unter Polizeiaufsicht stand.

Am 3. November v. J. vermißte Laske 100 Thlr. Er besaß nämlich ein Päckchen mit hundert Einthalerscheinen unter Kreuzcouvert, außerdem einen Bankschein von 25 Thlrn. und drei Fünfthalerscheine, endlich zwei russische Goldstücke und drei Friedrichsd'or. Diese Gelder lagen in einer Brieftasche, die er in seinem Bett versteckt hielt. An jedem Sonnabend revidirte Laske sein Geld und er hatte dies auch am Sonnabend den 22. Oktober v. J. gethan, an welchem Tage er alles in Ordnung fand. Am Sonnabend den 29. Oktober sah er jedoch nicht nach seinem Gelde, weil er Geld aus Cöslin erhalten hatte, das zureichte, um seine Arbeiter auszuzahlen; als er jedoch am 3. November die Brieftasche öffnete, fehlte das Päckchen mit 100 Thalern, das andre Geld war unberührt.

Es war Anfangs schwer, auf irgend Jemand Verdacht zu werfen. Laske's Familie bestand aus seiner Frau, seiner Tochter, seiner Pflegetocher und dem Dienstmädchen, gegen welche sämmtliche Personen sich nicht das Geringste sagen ließ. Man warf Verdacht auf das Dienstmädchen, allein der recherchirende Criminal-Polizei-Lieutenant Herr Rockenstein selbst zerstreute diesen Verdacht. Das arme Mädchen nahm sich diesen gegen sie ausgesprochenen Verdacht aber so zu Herzen, daß sie acht Tage darauf geisteskrank wurde und nach der Charité gebracht werden mußte, wo sie sich auch jetzt noch befindet.

Dem Sohne des Laske begegnete kurze Zeit darauf der Angeklagte in der Königsstraße und zwar in sehr elegantem Anzuge, was dem Laske um so mehr auffiel, als er wußte, daß Schulz sich stets in großer Geldverlegenheit befand. Er schöpfte gegen Schulz Verdacht, theilte denselben seinem Vater mit, der sich seinerseits beeilte, der Polizei Anzeige davon zu machen und nun erfuhr Laske erst, daß Schulz bereits mehrmals im Zuchthause gesessen und unter Polizeiaufsicht stand.

Es kam jetzt an den Tag, daß Schulz sich einen neuen Anzug gekauft und seiner Braut, der unverehel. Schuster einen Umschlagetuch für 3 Thlr. geschenkt und überhaupt in auffälliger Weise nicht unbedeutende Ausgaben gemacht hatte. Was aber noch mehr auffallen mußte war der Umstand, daß Schulz jenen neuen Anzug zu der Mutter der unverehel. Schuster gebracht und seiner angeblichen Braut anempfohlen hatte, sie solle nicht sagen, daß sie von ihm das Umschlagetuch erhalten habe. Er, dem es stets an Geld und in den letzten vierzehn Tagen vor seiner Verhaftung an Arbeit gefehlt hatte, behauptete mit einem Male, er habe sich 12 Thlr. im Sommer gespart. Schulz wurde verhaftet, da er, wie der Sohn des Laske angab, oft das Thun und Lassen des Laske sen. beobachtet und Niemand außer Laske und seiner Frau darum gewußt hatte, daß die Brieftasche mit dem Gelde im Bette versteckt lag. Schulz hatte aber stets in einem kleinen Zimmer gearbeitet, das durch eine unverschlossene Thür mit demjenigen Zimmer in Verbindung stand, in welchem sich das Bett befand, das die Brieftasche verbarg. Es kam aber ferner an den Tag, daß Schulz am Montag den 24. Oktober lange Zeit allein in der Laskeschen Wohnung gewesen war.

Schulz tritt heut mit einer romantischen Erzählung zu seiner Vertheidigung auf. Er sagt geradezu: die Angabe, die ich bisher gemacht habe, nämlich daß ich mir 12 Sgr. gespart, ist erlogen; ich will heut die Wahrheit sagen. Als ich hier im Zellengefängniß saß befand ich mich einige Zeit hindurch als Kranker im Lazareth. Mit mir befand sich in derselben Zelle ein gewisser Wieske und ein gewisser Putzke. Wieske war sehr krank und starb auch. Kurz vor seinem Tode rief er mich an sein Bett und sagte zu mir: „Schulz, ich ich fühle daß ich sterbe, und ich will Dir deßhalb ein Geheimniß anvertrauen, das mir doch zu nichts mehr nutzt, das Dir aber von Nutzen sein wird. Ich habe noch einiges Geld wo versteckt, nämlich vor dem Landsberger Thor, das will ich Dir schenken, Du magst es Dir holen." Darauf beschrieb er mir genau die Stelle wo das Geld verborgen war. Als ich frei kam, suchte ich an dem mir von Wieske bezeichneten Orte und fand in der That in einer blechenen Kapsel 35 Thlr. von denen ich 10 Thlr. zu verschiedenen kleinen Ausgaben, 25 Thlr. aber zur Anschaffung eines neuen Anzugs verwendete. Wenn mir vorgehalten wird, daß ich mehr als 30 Thlr. ausgegeben haben, so muß ich bemerken daß der Bruder meiner Braut mir 6 Thlr. geliehen hat.

Diese letztere Angabe wurde von dem Zeugen Schuster bestätigt.

Was von dieser Erzählung zu halten ist, wird sich wohl jeder unserer Leser sebst sagen können.

Der Gerichtshof konnte indeß nicht die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewinnen und sprach ihn frei, doch bemerkte der Hr. Präsident Haraßowitz, daß so dringend der Verdacht auch sei, und obgleich es erwiesen, daß Schulz ein schlechtes Subjekt, und entschiedener Lügner ist, dennoch der dringende Verdacht allein nicht zu seiner Verurtheilung ausreicht.

Es steht uns nicht zu, eine Bemerkung hier in einer Sache zu machen, in welcher ein Gerichtshof geurtheilt hat, allein so viel sei gesagt, daß man es mitunter den Leuten nicht übel nehmen kann, wenn sie entlassenen Verbrechern Arbeit versagen. Wir rathen keineswegs hiezu, aber wir empfehlen jedem, dergleichen Leute streng zu überwachen.

— Die unverehel. Henriete Wilhelmine Körber folgte am 6. Januar d. J. der Einladung des Droschkenkutschers Engel, Karlstr. No. 6 wohnhaft, die Nacht bei ihm zuzubringen. Am Morgen um 6 Uhr ließ sie Engel aus dem Hause und die Körber stahl ihm bei dieser Gelegenheit einen blauen Düffelrock, welchen sie zu dem ihr persönlich bekannten Strohflechter Christian Carl Eduard Schwanicke brachte. Diesem sagte sie, sie habe ihn gestohlen und möge er ihn verkaufen. Schwanicke verkaufte den Rock für 2 Thlr. 15 Sgr. an den Kleiderhändler Lazarus auf der Spandauerbrücke, der Körber redete er jedoch vor, er habe nur 1 Thlr. 15 Sgr. erhalten, die er ihr auch aushändigte und von welchen ihm die Körber im guten Glauben zu der Wahrheit seiner Angaben 10 Sgr. für seine Mühwaltung gab. Die Körber behauptete heut dem Schwanicke in's Gesicht, er habe schon öfter gestohlene Sachen verkauft, worauf ihr Schwanicke lächelnd antwortet:

— Ach bewahre, ick krieje von keenen keene Sachen nich, nee, des liejt nich drum.

Der Gerichtshof verurtheilte die Körber wegen Diebstahls zu 6 Wochen, und den Schwanicke wegen Hehlerei gleichfalls zu 6 Wochen Gefängniß.

Die Redensart:

Davor war't jefunden!

scheint bei den verurtheilten Verbrechern Mode zu werden, denn wir hörten sie auch heut aus dem Munde der Körber, als dieselbe abgeführt wurde.

Polizei-Gericht.

— Es giebt noch eine Menge Geschäftsleute, welche, obwohl die älteren polizeilichen Verordnungen wegen Heilighaltung des Sonntags neuerdings eine weitere Auslegung auf gesetzlichem Wege erfahren haben, doch Verstöße gegen dieselben begehen und sich dadurch Denunciationen und Bestrafungen aussetzen. Es ist deshalb von allgemeinem Interesse, diejenigen Prinzipien kennen zu lernen, welche der Polizeirichter bei seinen desfallsigen Entscheidungen beobachtet. Derselbe geht nämlich von der Ansicht aus, daß jedes Schaugepränge, welches die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen geeignet ist, sowie jedes ungewöhnliche oder störende Geräusch während der Zeit des Gottesdienstes habe verboten werden sollen. Es ist deshalb in denjenigen Fällen, wo zwar Ladenthüren, nicht aber Ladenfenster verhängt waren, die Vorübergehenden also durch letztere die zum Verkauf ausgestellten Gegenstände bemerken konnten, auf Strafe erkannt worden, weil dies für ein Schaugepränge erachtet wurde, durch welches die Andacht der Kirchgänger beeinträchtigt würde. Ebenso ist man in Fällen verfahren, wo die Ladenthür zwar verhängt, aber nicht verschlossen war, weil durch wiederholtes Oeffnen und Schließen derselben ungewöhnliches und störendes Geräusch verursacht wurde. Wo dagegen die Kunden durch die Hausthür in das Geschäftslokal Eingang genommen hatten, ist die Freisprechung der Gewerbtreibenden erfolgt, weil nicht die gänzliche Einstellung des Gewerbebetriebes während des Sonntags für nöthig befunden, sondern angenommen worden ist, daß auf denselben nur nicht durch äußere Merkmale hingewiesen werden und derselbe überhaupt äußerlich nicht bemerkbar sein dürfe. Die erkannten Strafen haben bisher das Maaß von zwei Thalern Geldbuße nicht überschritten.

Kreisgericht.

Deputation. Vor derselben stand der bereits wegen Wilddiebstahls und Widersetzlichkeit bestrafte Arbeitsmann Friedrich August Rode, 41 J. alt.

Die Anklage lautet:

Am 20. December 1853, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, ist der Angeklagte von dem Königl. Forsthilfsaufseher Koebcke in der Königl. Tegeler Forst in dem zur Jungfernheide gehörigen Jagen Nr. 1 mit einem frisch geschossenen Rehe betroffen worden. Der Angeklagte trug das Reh auf der Schulter, ließ es aber bei dem Vortreten des Koebcke sofort zur Erde fallen.

Koebcke, welcher sich an den Angeklagten von diesem unbemerkt herangeschlichen hatte, war dem Rode, bevor dieser seiner ansichtig wurde, so nahe gekommen, daß er sogleich den Versuch machte, den Wilddieb zu ergreifen. Dies gelang ihm jedoch nicht; nach zweimaligem Zugreifen hatte er nicht den Rode selbst, sondern nur die Mütze desselben erfaßt, während dieser selbst sich wiederholt durch geschicktes Ausbiegen dem Ergreifen entzogen hatte.

Endlich sprang der Angeklagte einige Schritte zurück, und mit den Worten: „Nun ist es aber genug!" legte er ein Gewehr, welches er bei sich führte, auf den Koebcke an.

Als dieser antwortete: „Es mag gut sein, ich kenne Sie!" entfloh der Angeklagte mit Zurücklassung seiner Mütze und des Rehes; das letztere hatte eine Wunde, welche nicht von einer Kugel, sondern von einem Schrootschuß herrührte, und im Innern war das Reh noch warm.

Der Angeklagte bestreitet, zur angegebenen Zeit von Koebcke getroffen worden zu sein und will am genannten Tage sich beständig zu Hause befunden haben.

Aber abgesehen davon, daß er mit dieser Behauptung beweisfällig geblieben ist, indem nur seine Ehefrau seine Angabe bestätigt hat, die anderen vernommenen Zeugen ihn aber spätestens bis 3 Uhr Nachmittags in seinem Hause gesehen haben, ist er von dem Aufseher Koebcke an seinem Haar, seiner Statur und seiner Sprache mit voller Bestimmtheit wieder erkannt worden. Derselbe hatte ihn schon im Walde am selben Abende, als er ihn traf, erkannt, und dem ihm begegnenden Scharfrichtereigehilfen Reindel seinen Namen genannt.

Außerdem haben mehre Personen, welche mit dem Beklagten in einem Hause wohnen, ihn eine Mütze ähnlich der, welche ihm von Koebcke abgenommen worden ist, tragen sehen. Auch paßt ihm die von Koebcke ergriffene Mütze, und er hat zugestehen müssen, daß er sich jetzt einer neuen bedient.

Ferner ist bei der bei ihm vorgenommenen Haussuchung ein grauer Ueberrock gefunden worden, welchen der Aufseher Koebcke ihn im Walde hat tragen sehen, und auf welchem sich noch einige Rehhaare befanden.

Endlich ist die Ehefrau des Angeklagten am 20. Dezember vorigen Jahres Abends gegen 7 Uhr in großer Aufregung zu den Arbeitsmann Sepkeschen Eheleuten, welche in demselben Hause mit dem Angeklagten wohnen, gekommen, hat denselben eine Doppelflinte ge-

bracht und sie gebeten, dieselbe zu verstecken, da ihr Ehemann damit vor einer Weile einen Hasen geschossen hätte.

Sodann entfernte sie sich ohne jedoch Antwort abzuwarten, erschien aber sofort gleich wieder und brachte den Sepkeschen Eheleuten noch 3 bis 4 Patronen, sowie zwei Beutel, von denen der eine Schroot enthielt und erzählte jetzt auf näheres Befragen daß ihr Ehemann nicht einen Hasen, sondern ein Reh geschossen habe.

Er habe dasselbe aber im Stiche lassen müssen, weil er vom Förster betroffen worden und hierbei, was das Schlimmste sei, seine Mütze verloren habe.

Nachdem der Arbeitsmann Sepke sich überzeugt hatte, daß der eine Lauf der Doppelflinte noch geladen, der andere aber frisch abgeschossen war, gab er dieselbe mit den andern Sachen der verehel. Rode wieder zurück, welche sie sodann bei der verehel. Kunstgießer Thieme unterbrachte.

Von dort soll sie die Sachen wieder abgeholt haben, doch ist über ihren ferneren Verbleib nichts ermittelt worden.

Nach diesem Allen erscheint die Thäterschaft des Angeklagten bei dem am 20. Dezember vorigen Jahres verübten Jagdvergehen unzweifelhaft.

Es liegen jedoch auch genügende Anzeigen dafür vor, daß er, welcher bereits einmal wegen Wilddiebstahls bestraft ist, das unbefugte Jagen gewerbsmäßig betrieben hat.

Es sind nämlich bei der in seiner Wohnung vorgenommenen Haussuchung nicht nur verschiedene zur Ausführung der Jagd dienliche und geständlich ihm gehörige Gegenstände in Beschlag genommen worden, sondern hierunter auch mehre Sachen, welche auf eine gewerbsweise Ausübung der Jagd schließen lassen; insbesondere gehört hierher eine Kugelbüchse, welche so kurz ist, daß sie von dem Angeklagten, ohne daß sie äußerlich wahrnehmbar, unter dem Rocke getragen werden kann, ferner ein scharf geschliffener Hirschfänger, so wie 3 Nobladen und eine Hasenblume, womit das Wild zu gewisser Zeit künstlich angelockt und zum Schuß gebracht zu werden pflegt.

Ferner sind in der Wohnung, welche der Angeklagte bis zum 1. Oktober v. J. in demselben Hause inne gehabt hat, an der Küchenthür und an der Wand der Schlafkammer, Spuren von angetrocknetem Blute bemerkt worden, welche davon herrührten, daß der Angeklagte dort die erlegten Stücke Wild enthäutet und zerlegt hat.

Auch hat die verehelichte Klosinsky häufig den Wildhändler Duentzel mit einem Wagen vor der Thür des Angeklagten halten und ihn in die Wohnung desselben hineingehen sehen, was von Duentzel selber freilich bestritten worden ist.

Was die Beweisaufnahme anbetrifft, so bestätigt sie in den meisten Punkten die Anklage, bot aber sonst sehr wenig Interessantes dar. Der Schutzmann Wigand gab an, daß er bei der Haussuchung beim Angeklagten 6 Hundebeine und einen Hundekopf gefunden habe, während der Angeklagte behauptete, es seien nur vier Beine gewesen, die von einem Hunde herrührten, den er erschossen, um sein Fell zu erhalten. Die an ihn gerichtete Frage des Hrn. Präsidenten, wozu er Schießgewehre nöthig gehabt? beantwortete er dahin, er kenne einen Gutsbesitzer in Mecklenburg, der ihn zuweilen aufgefordert, zu ihm zu kommen und ihm auf seinem Gute Wild zu schießen und das habe er auch gethan. Mitunter habe ihm der Gutsbesitzer auch ein Stück mitgegeben, das er dann in seiner früheren Wohnung an der Wand aufgehängt habe und daher rührten die Blutflecke, die man an der Wand dort bemerkte.

Der Hr. Staats-Anw. Oberg.-Assessor Liemann beantragte eine neunmonatliche Gefängnißstrafe wegen gewerbsweiser Wilddieberei und führte in seinem Plaidoyer an, der Angeklagte habe in Verdacht gestanden, den Förster Oertel erschossen zu haben, welcher Mord auch dem hingerichteten Postillon Schall zugeschrieben wurde.

Hr. R.-Anwalt Wilberg, der Vertheidiger des Angeklagten nahm sich seiner mit großem Interesse an, und beantragte die Strafe des einfachen Wilddiebstahls, denn zur gewerbsweisen Wilddieberei gehörten Jagdgeräthe und Instrumente, in deren Besitz der Angeklagte sich aber erwiesenermaaßen nicht befunden habe.

Der Gerichtshof erkannte auf neunmonatliches Gefängniß und Confiscation des Gewehrs des Angeklagten, das der Letztere, beiläufig bemerkt, auf dem Königl. Leihamte versetzt hat.

Bonn. Es war an einem Sonntage des vorigen Herbstes, als eine große Zahl von Knaben sich damit vergnügten, einen Betrunkenen mit wüsten Schimpfreden und Steinwürfen zu verfolgen. Unter ihnen zeichnete sich der sechszehnjährige Z. aus, der nach längerer Verfolgung mit einer Hand voll Straßenkoth an den Trunkenen herantrat und diese, nachdem er von dem Verfolgten eine Ohrfeige erhalten hatte, ihm ins Gesicht warf. Obwohl sich hierauf der Angegriffene friedlich entfernte, folgte ihm der Schwarm von Knaben nach, und Z., der mittlerweile sich einen faustgroßen Pflasterstein gesucht hatte, warf diesen dem Betrunkenen mit solcher Kraft an den Kopf, daß, wie die Augenzeugen sagen: es klang, als ob er gegen eine Thür geworfen hätte. In der Ausführung seiner Absicht, den blutenden Verwundeten nochmals mit einem großen Ziegelsteine zu werfen, wurde er nur durch die Entfernung dieses und durch die anderen Knaben verhindert. Der Thäter verfehlte nicht, in den folgenden Tagen unter seinen Kameraden sich dieser Heldenthat zu rühmen; der Verwundete aber, der, wie sich später ergab, einen Schädelbruch erlitten hatte, starb in Folge seiner Wunde und trotz der sorgfältigsten Behandlung am zwanzigsten Tage. Der Thäter, von den Geschwornen schuldig befunden, erhielt zehn Jahre Zuchthaus, d. h. in solchem Falle das geringste gesetzlich zulässige Strafmaß. Es war übrigens bereits das vierte Mal, daß der sechszehnjährige Knabe sich in Kriminal-Untersuchung befand, da er schon früher einmal wegen Verwundung mit einem Messer, zweimal wegen Diebstahls und Einbruchs angeklagt und verurtheilt worden war.

Ausland.

Oestreich. Horesu. Zwischen Siebenbürgen und der Walachei ist der Viehhandel ziemlich bedeutend, insbesondere veranlaßt die Schafzucht einen bedeutenden Verkehr. Die siebenbürgischen Walachen lassen die jenseitigen Alpen im Sommer von ihren Schafen beweiden. Auf diesen Alpen leben die Schafhirten ein jedenfalls einsames, aber wenig arkadischen Leben.

Im Mai 1851 kamen in einer Schafhürde des Dan Puska von Siliska bei dessen Dienstknecht Nikolai Tenesesko drei andere Schafhirten: Boloj, Bursan und Duka, zusammen, die eben ohne Dienst waren und müßig herumlungerten. In der Einsamkeit und Langeweile des Hirtenlebens verfiel die kleine Gesellschaft auf den Gedanken, sich davon loszusagen und ein freies Leben führen zu wollen. Man wollte zuerst den Taufpathen des Bursan berauben, aber die Jahreszeit war noch zu früh, und verschob man den Plan auf Pfingsten, bis die Gesellschaft angewachsen sein würde. Man geht daher vorläufig in der Absicht auseinander, um Genossen anzuwerben. Wirklich finden sich auch bald zwei neue Genossen, der Militär-Deserteur Scholomon und Beskinu aus Gurarnu. Bisher hatte die Gesellschaft sich noch ziemlich harmlos in den Grenzgebirgen bei den Sennhütten herum getrieben, als die Nachricht, daß der Knecht Lukka in der Sennhütte des Schugaier Schafökonomen Paveluz einige Hundert Silberzwanziger vergraben habe, die kleine Bande zu ihrem ersten Raubzuge anspornte. Sie erschienen plötzlich in der Sennhütte, in der der Knecht Lukka und auch sein Dienstgeber anwesend waren, und drängten in den ersteren, mit seinen Schätzen herauszurücken. Da der Knecht sich weigerte, so hängten sie ihn mit Stricken in der Hütte auf, bis er versprach, sie an den Ort zu führen, wo er seine Gelder vergraben habe.

Der Schafknecht dachte mit einer kleinen Geldbuße durchzuschlüpfen und gab den Räubern vierzig Silberzwanziger Preis. Diese aber ließen sich nicht irre führen, und da der Schafknecht sein Geheimniß, wo er die Zwanziger vergraben habe, nicht offenbaren wollte und standhaft für sich behielt, so führten sie ihn wieder in die Sennhütte zurück, hingen ihn geknebelt abermals an einer Stange auf, während Scholomon eine Feuerzange am Herde glühend machte, und Boloi ihm damit so lange über die entblößte Brust fuhr, bis der Arme unter den unerträglichsten Qualen sich entschloß, den Räubern auch sein übriges vergrabenes Geld im Betrage von 430 fl. zu entdecken. Bevor die Räuber abzogen, schenkten sie wie zum Spotte dem Schafknecht und seinem Dienstgeber noch 55 fl. und vertheilten den übrigen Raub unter sich.

Die Pfingstfeiertage waren unterdeß herangekommen und mit ihnen die Zeit, wo man das Raubhandwerk mit größerer Energie zu betreiben gedachte. Man versah sich aus den zerstreuten Alpenhütten mit Gewehren. Nur Biskin trennte sich von der Gesellschaft, wurde aber bald darauf eingefangen und vom Magistrate von Hermannstadt wegen Theilnahme am Raub und Diebstahl zu vierjährigem schweren Kerker verurtheilt. Die Uebrigen zogen in die Grenzgebirge. Die Bande vermehrte sich und zog auf dem Gebirge Seretschin den Kommenitsch und auf dem Gebirge Prascha den Traku und auf dem Gebirge Stiaka die Insassen Marku und Thoma an sich; letztre beide unter dem ausdrücklich bedungenen Vorwand, als ob sie aus ihren Sennhütten mit Gewalt gepreßt worden wären.

In dieser Zeit wurde die Bande durch einen Parlamentär aufgefordert, sich mit einer andern Räubergesellschaft zu vereinigen. Anfangs wurde der Vorschlag aus Mißtrauen abgelehnt, zuletzt aber beschloß man, unbewaffnet zusammenzukommen und die Vertragspunkte abzuschließen, worauf sich drei andere Räuber, Hansu, genannt Bojatu und Matschan und Roman der Bande anschlossen.

Nun wurde die Beraubung des Taufpathen des Burzan wiederholt beredet, zuvor aber wollte man sich mit Schießpulver versehen.

An der siebenbürgischen Grenze wurde der walachische Grenzposten Widra unter dem Commando eines walachischen Offiziers angegriffen, die Grenzmiliz ergriff sammt dem Offizier die Flucht, der Offizier aber wurde eingeholt, in die Commandohütte zurückgebracht, und nackt bis aufs Hemd entkleidet und beraubt, worauf sich Hansu in seine Uniform warf, und mit Säbel und Feldbinde umgürtete. Die Bande versah sich nun auch mit Kundschaftern, wählte den Hansu zum Anführer, der den Namen Harun Pascha annahm, und requirirte zwölf Pferde und zwei Wegweiser aus der Sennhütte Sennegutra, worauf sich die Gesellschaft zu Pferde auf die Reise machte. Die Beraubung des Taufpathen des Burzan wurde neuerdings verschoben, da nach den eingezogenen Kundschaften die Dorfbewohner noch nicht auf's Gebirge zu ihren Schafen ausgezogen waren, und überhaupt, wie es hieß, nicht allzuviel hiebei zu holen war; dafür wurde vor der Hand der erste Besuch einem reichen Bojaren am Schylflusse zugedacht.

Während der Reise eröffnete der Hauptmann Hansu, der beständig Kundschaften einzog, seinen Leuten, man wolle in's Kloster Horesu in der Walachei, und den Vorsteher, der in seiner Jugend selbst ein großer Räuber gewesen sei, zur Angabe des Geheimnisses anhalten, wie man kugelfest werde; wäre aber der Vorsteher nicht zu Hause, so sollte das Kloster geplündert werden. Hierauf zogen die Räuber ihre Säbel und jeder schwur einen furchtbaren Eid, die Gesellschaft nicht zu verrathen, bis ihm der Strick um den Hals wäre. So zog die Bande weiter bis zum Gebirge Kapazina, wo frische Pferde und neue Wegweiser requirirt und die alten Wegweiser mit den früheren Pferden zurückgeschickt wurden.

Von dem neuen Wegweiser Damian erfuhr man, daß das Kloster ohne Bewachung sei, daß man aber eilen müsse, vor Sonnenuntergang daselbst einzutreffen, indem dann die Klosterthore gesperrt würden. Hierauf wurden die Gewehre alle frisch geladen und das Kloster Horesu wirklich noch vor Sonnenuntergang (8. Juli 1851) erreicht, wo man die Klosterthore noch offen fand. Bei jedem der drei Thore, sowie auch im Hofe wurden zwei Räuber zur Wache zurückgelassen und Hansu, Matschan, Burzan und Bolai übernahmen es zu der verschlossenen Kanzlei vorzudringen. Auf den hiedurch verursachten Lärm kam der Geistliche Kesariu herbei, der von den Räubern mit Fäustschlägen und Kolbenstößen empfangen und am Bart in die Kanzlei geführt wurde. Die verschlossenen Geldkasten wurden nun gewaltsam erbrochen und die dort befindlichen Pretiosen und Geldbeträge in zwei Quersäcke gepackt und auf die an der Klosterstiege bereitstehenden Pferde aufgeladen.

Der Versuch zur Erbrechung der Schatzkammer des Klosters wurde durch den Widerstand der eisernen Schatzkammerthüre und einen abgefeuerten Schuß und durch das Leuten der Sturmglocke vereitelt, welche die herbeigekommenen Mönche in Bewegung setzten, um die Nachbarschaft zur Hilfe zu rufen.

Die Bande begab sich daher auf den Rückzug, den sie die ganze Nacht hindurch und den folgenden Tag bis Mittag ununterbrochen fortsetzte, bis sie bei einer Sennhütte auf dem schwarzen Berg anlangte. Hier wurde Halt gemacht, gespeist und zur Vertheilung der Beute geschritten. Man machte zwölf Theile, jeder der Theilnehmenden erhielt 1100 Zwanziger. Geldmünzen und Pretiosen kamen hierbei nicht zum Vorschein, sondern wurden von den vier Haupträdelsführern als Extra-Beute für sich behalten, ohne den andern etwas davon zu sagen und zukommen zu lassen. Einige Silberlöffel und eine große Silbermünze behielt Hansu unter dem Vorwand bei sich, damit sie nicht zu einer Entdeckung führen möchten. Auch die zwei Wegweiser wurden jeder mit hundert Stück Zwanzigern bedacht und hierauf mit den Pferden nach dem Gebirge Capazina zurück geschickt. Die Rückreise wurde nun weiter auf stets gewaltsam requirirten Pferden bis zur Sennhütte im Gurtrille fortgesetzt. Wir müssen hier erwähnen, daß unter den gepreßten Wegweisern, damit es diesem abenteuerlichem Zuge nicht an Romantik fehle, auch ein Dudelsackpfeifer war, der für sein Spiel mit 20 Stück Zwanzigern beschenkt wurde.

Die Gesellschaft, ohne sich aufzulösen, zertheilte sich nun in zwei Theile, der eine Theil begab sich nach Selistie, der andere nach Sibiell mit der Verabredung, nach vier Tagen in dem Setscheller Walde wieder zusammen zu treffen.

Am 24. Juli 1851 wurde Scholomon von einer Militär-Patrouille in einer Walkmühle betrunken aufgegriffen und dem Standgericht in Hermannstadt übergeben. Da aber der Klosterraub in Horesu noch nicht bekannt war, und Scholomon keines Verbrechens überwiesen werden konnte, so wurde er einstweilen beim Civilgericht festgehalten. Mittlerweile wurden in der Omlascher Feldschänke vier Räuber, die sich einer Patrouille von Gensd'armen und Grenadieren widersetzt hatten, von diesen niedergemacht und todt in die Todtenkammer des Bürgerspitals eingebracht. Zu ihrer Ermittelung kam der Vorstand des Strafgerichts auf den glücklichen Gedanken, den verhafteten Scholomon unvorbereitet diesen vier Leichen gegenüber zu stellen. Der plötzliche Anblick der Leichen in der Todtenkammer machte auf den Vorgeführten einen so erschütternden Eindruck, daß er sie auf die eindringliche Fragen des Gerichtsvorstands als seine wohlbekannten Kameraden Hansu, Matschan, Roman und Boloi anerkannte, ohne übrigens zu einem Geständnisse zu schreiten.

Am 29. Juli 1851 wurde von dem Strafgerichte dem Militär- und Civil-Gouvernement die Anzeige von dem Klosterraub in Horesu mitgetheilt, sammt einem Verzeichnisse der geraubten Gelder und Pretiosen und zugleich bekannt gegeben, daß zur nähern Angabe der nöthigen Daten der walachische Anwalt Gekulesko in Hermannstadt eingetroffen sei.

Gleichzeitig wurde vom Militär-Districtscommando ein Verzeichniß mit den Kleidungsstücken und Rüstzeugen, welche den erschossenen Räubern abgenommen worden waren, dem Strafgerichte übergeben und der bevollmächtigte Anwalt Gekulesko erkannte einige Waffenstücke als solche, die aus dem Kloster entwendet waren, und auch die Epauletten, die silberne Feldbinde, den Offiziersäbel und Tschako, als die abgenommenen Montursstücke des wallachischen Offiziers bei Wedra. Der Zusammenhang der vier erschossenen Männer mit dem Klosterraub von Horesu stand daher außer Zweifel. An diese Anhaltpunkte knüpfte die umsichtig geführte Untersuchung die weitern Erhebungen, die Schlupfwinkel der übrigen Genossen wurden erforscht und man gelangte allmählig zu einer genauen Geschichte sowohl der erwähnten Vorgänge als auch wo und unter welchen Verhältnissen jeder einzelne sich seit dem Klosterraub herumgetrieben. Die Thatsachen stellen sich so klar und mit solcher Bestimmtheit heraus, daß die eingefangenen Räuber selbst und ihre Hehler und Helfershelfer größtentheils zu ziemlich umständlichen Geständnissen schritten und auch die gestohlenen Sachen und Gelder aufgefunden wurden. Darunter befanden sich unter andern ein goldener Chronometer im Werth von 300 Ducaten, ein Paar goldene Uhren im Werth von 35 bis 40 Ducaten, zwei goldene Schnupftabacksdosen, eine im Werth von 500, die andere von 80 Ducaten, eine Medaille im Werth von 32 Ducaten, drei Doppel-Gewehre, darunter ein besonders kostbares im Werth von 50 Ducaten, mehre goldene Uhr- und Umhängketten, dann Ringe, silberne Tassen, Untersatzschalen, Messer, Gabeln und Löffeln u. s. w. An baarem Gelde wurden mehr als 548 Ducaten, bei 6000 Zwanziger, bei 700 türkische Ikossars (türkische Thaler), außerdem noch Thaler und halbe Thaler, Rubel und kleinere Münzen zu Stande gebracht. Von diesen wurden die Baarschaft und sämmtliche Gegenstände, welche von dem Kloster in den eingeschickten Verzeichnissen als gestohlen aufgeführt erschienen, diesem ausgefolgt und nur ein kleiner verhältnißmäßig nicht bedeutender Theil, welcher von dem Klostervorstand und seinem Secretär eidlich nicht agnoscirt werden wollte, als unbekannten Eigenthümern gehöriges Gut zurückbehalten und der weiteren gesetzlichen Behandlung unterzogen. Von den bekannt gewordenen Räubern haben vier, wie schon bemerkt, im Widerstande gegen die Militär-Patrouille ihren Tod gefunden; nur einer der Räuber ist verschollen, die übrigen sechs, nebst fünf Helfershelfern, welche sich später in entfernter Weise durch Theilnahme und Vorschubleistung hierbei betheiligten, wurden durch das seither in Wirksamkeit getretene Landesgericht zu Hermannstadt abgeurtheilt und einer (Scholomon) als Militär-Deserteur dem Militärgerichte zur Aburtheilung und Bestrafung übergeben. Drei Räuber, Tenessesko, Marku und Dukka, welche während des Revisionszuges im Hermannstädter Strafhause unterdessen untergebracht worden waren, entkamen durch die Flucht. Dukka, welcher auf zehn Jahre zu schwerem Kerker verurtheilt war, wurde aber wenige Tage nach seiner Flucht, nachdem er einen neuen Straßenraub begangen, gefänglich eingezogen, und wegen dieses neuen Falles von dem Standgericht in Broos im November 1853 standrechtlich behandelt und gehängt.

Polen. Warschau, 30. Jan. Einer Mittheilung des „Kuryer Warszawski" zufolge ist der Mörder des Bürgermeister v. Zardarnowski in Kawaria, im Augustower Gubernium, der am 9. November v. J. in seiner Wohnung erwürgt und mit zerbrochenen Rippen gefunden wurde, und dessen Ermordung seiner Zeit so viel Aufsehen in Polen erregte, nunmehr entdeckt und zum Geständnisse gebracht worden. Die Entdeckung geschah zufällig und zwar auf folgende Weise. Am 13. Dezember v. J. wurde in Warschau in dem Hause Nr. 487 ein Mensch ergriffen, der eben im Begriffe war, vermittelst eines Dietrichs die Thür einer Wohnung zu öffnen, um einen Diebstahl zu begehen. Vor den Untersuchungsrichter gebracht, nannte der Dieb sich Abraham Postawelski und gab an, das er jüdischen Glaubens und aus Kukowo sei und seit dem 29. November mit Ludwika v. Leszczynska aus Gora im Plocker Kreise gebürtigt, zusammen im Baierschen Hotel wohne, da er die Absicht habe, sich taufen zu lassen, um die letztere heirathen zu können. Gleichzeitig legte er seine und seiner Konkubine-Legitimationsatteste von den betreffenden Behörden vor, die in der besten Ordnung waren. Der Umstand aber, daß ein ähnlicher Jude mit einer 23jährigen, schönen Christin von adliger Geburt zusammenwohnte, erweckte den Verdacht des Richters und veranlaßte diesen, über die Person des Verhafteten nähere Nachforschungen anzustellen, die denn auch bald ergaben, daß die beigebrachten Atteste falsch waren und daß der Verhaftete nicht Postawelski, sondern Elias Blocharski hieß und ein schon viermal bestrafter Dieb war, der am 1. Oktober aus dem Gefängnisse in Kalwaria, wo er die Strafe für seinen letzten Diebstahl verbüßt hatte, mit Hilfe seiner Genossen, die sich in der Umgegend versteckt hielten, in der Nacht ausgebrochen war. Einen nicht geringen Verdacht erweckte auch der Umstand, daß bei dem Verhafteten eine bedeutende Summe Geldes gefunden wurde. Darüber befragt, wie er in den Besitz desselben gekommen sei, gab er an, daß er es einem Reisenden in Slonim gestohlen habe. So weit war die Untersuchung gediehen, als die amtliche Nachricht von der Ermordung des Bürgermeisters v. Zardanowski in Warschau eintraf. Natürlich fiel der Verdacht der Ermordung sofort auf den Verhafteten, der aber Anfangs hartnäckig leugnete, und sich erst zum Geständnisse bewegen ließ, als festgestellt war, daß sich unter dem, dem Ermordeten geraubten baaren Gelde zwei polnische Dukaten vom Jahre 1817 im Werthe von 50 polnischen Gulden befunden hatten, die der Verhaftete bei dem Wechsler Muehlra vor einigen Tagen eingewechselt und pro Stück 52 Gulden bekommen hatte.

Ueber die Ermordung des Bürgermeisters von Zadarnowski lautet das Geständniß des Mörders wie folgt: Nach meiner Flucht aus dem Gefängnisse hielt ich mich im Walde verborgen. Meine früheren Genossen brachten mir Lebensmittel zu; aber sie erklärten mir bald, daß sie kein Geld mehr hätten und da mehre Versuche zu Diebstählen mißlangen, so verband ich mich mit David Reifowicz und Johann Hrynaszkiewicz, meinen Glaubensgenossen, um zu unserem weiteren Fortkommen die ernstlichsten Anstalten zu treffen. Der Letztere machte den Vorschlag, den Bürgermeister von Zadarnowski in Kalwaria zu bestehlen, von dem er wußte, daß derselbe unverheirathet sei, allein wohne und bedeutende Gelder besitze. Der Vorschlag fand Beifall. Wir begaben uns also eines Tages aus der Gegend von Suwalki auf verschiedenen Wegen nach Kalwaria und trafen des Abends auf der Brücke bei der Chaussee zusammen, mit einem Stemmeisen, einer Feile und mehren Dietrichen versehen. Um Mitternacht gingen wir zur Wohnung des Bügermeisters, zu der wir durch mehre enge Gäßchen gelangten. Ich nahm aus dem sie umgebenden Zaun ein Brett heraus und kroch in den Hofraum, näherte mich dem Fenster und öffnete dasselbe mit Hilfe des Stemmeisens, ohne das geringste Geräusch zu machen. Meine beiden Genossen warteten außerhalb des Hofes. Ich setzte sie in Kenntniß, daß das Fenster geöffnet sei, worauf sie herbeikamen. Wir zogen nun unsere Stiefel aus und ich stieg zuerst in die Wohnung; Hrynaszkiewicz folgte mir; Reifowicz blieb außerhalb vor dem Fenster. Im dritten Zimmer machte ich mich daran, einen dort befindlichen kleinen Tisch mittelst des Stemmeisens zu öffnen. Im zweiten Zimmer schlief der Bürgermeister von Zadarnowski, der auf mein Geräusch erwachte und ausrief: Wer ist da? In demselben Augenblick sprang Hrynaszkiewicz auf den Erwachten zu, würgte ihn am Halse, warf ihn zu Boden und schlug ihn, wobei ich meinem Genossen Hilfe leistete, indem ich mit der einen Hand den Kopf des zu Boden Geworfenen faßte, mit der andern ihm den Mund zuhielt. Bald war v. Zadarnowski erwürgt, wobei ihm mein Genosse mit den Knieen zwei Rippen zerbrochen hatte. Ich zündete ein Licht an, rief Reifowicz und öffnete nun das erwähnte Tischchen. In der Schublade fand ich eine Menge von Imperialen, die ich vor der Leiche des Ermordeten auf den Boden ausschüttete und sofort unter uns theilte. Damit nicht zufrieden, legten wir die Leiche auf ein Bett, bedeckten sie mit einem Mantel, verhingen die Fenster mit einem Divan und einer Bettdecke, damit das Licht uns nicht verrieth, und machten uns nun daran, die Zimmer nach Geld zu durchsuchen. Die Pfandbriefe und die goldene Uhr, die sich auf dem Tischchen befunden hatten, ließen wir unberührt, aus Furcht, daß wir durch diese Gegenstände verrathen werden möchten. Ich nahm eine Obligation über 500 S. R.; Hrynaszkiewicz nahm andere Obligationen und auch das Silberzeug, das einen bedeutenden Werth hatte, indem er vorgab, daß er es einschmelzen und verkaufen werde. Nach Verlauf von zwei Stunden verließen wir die Wohnung des ermordeten Bürgermeisters, zogen uns unsere Stiefel wieder an und kehrten auf demselben Wege zurück, auf dem wir gekommen waren. Bei der evangelischen Kirche trennten wir uns. Beim Abschiede versicherten Hrynaszkiewicz und Reifowicz, daß sie das Silber und die Obligationen auf dem Felde vergraben würden. Nachdem ich einige Zeit herumgeirrt war, unschlüssig was ich thun sollte, suchte ich mich in den Besitz eines Attestes zu setzen, was mir auch gelang. Mit diesem Attest, in welchem ich als Mechanikus Postawelski bezeichnet war, begab ich mich nach Gródno, wo ich vorgab, daß ich von dem Gutsbesitzer in Kilkowo beauftragt sei, Getreide zu kaufen. Es gelang mir dort, die mitgenommene Obligation zu wechseln. Auch lernte ich in Gródno die Wittwe Ludwika v. Leszczynka kennen, die sich in Noth befand und für die ich im Gasthofe die Rechnung bezahlte. Sie schloß sich mir an und wir fuhren in einer Pritschke mit 3 Pferden nach Warschau, wo wir uns im Baierischen Hotel einquartirten. Ich redete ihr ein, daß ich diese Reise nur in der Absicht unternähme, um mich in Warschau taufen zu lassen und sie dann zu heirathen, allein hier wurde ich arretirt.

Polizei-Chronik.

— Der neunjährigen Tochter des Arbeitsmannes B. wurde am 11. d. M. Nachmittags auf dem Flur des Hauses neue Jacobstraße 29 von einer unbekannten, mit roth und braun karirtem Umschlagetuche bekleideten, im bloßen Kopfe gehenden Frauensperson ein Deckelkorb abgenommen und entwendet.

— Die gestrige Spenersche Zeitung enthält eine merkwürdige Anzeige aus Schwiebus. Ein dortiger Gewerbtreibender bietet sein Geschäft zum Verkauf an und übersendet diese Anzeige:

Noch kein Jude hier!

(In seinem Gewerbe oder in der ganzen Stadt?)

— Bei einer Prügelei soll gestern ein Arbeitsmann seinem Gegner, einem andern Arbeitsmann die Nase abgebissen haben. —

— Am 9. d. M., Abends um 10 Uhr, fand in dem Hause Wilhelmsstraße 128, in der parterre belegenen Spiritusfabrik des Kaufmann Müller ein nicht erheblicher Brand dadurch statt, daß muthmaßlich der Spiritus aus dem Becken, in welchem er bereitet wird, durch entstandene Oeffnungen einen Ausweg gefunden, Dämpfe entwickelt und zuletzt sich durch die Lichter 2c. entflammt hat, der Art, daß das Holzgeräth in dem Lokale alsbald zu brennen begann. Doch war eine Spritze hinreichend, das Feuer zu bewältigen. Nur das Holzwerk um Kessel und Becken ist stark verkohlt, verbrannt ist nichts.

— Der 5½ Jahr alten Anna F., alte Jakobsstraße wohnhaft, wurde am 9ten d. M. in genannter Straße ihr wollener Mantel von einer unbekannten Frauensperson entwendet.

Miscelle.

Altes und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle.

III. Werkenthin und sein Hund.

(Es erscheinen der Bierschänker Merz und der Stubenmaler Werkenthin, ein kleines schwächliches, aber sehr bärtiges Männchen. Der Erstre bringt seine Beschwerde folgendermaßen an:

Merz. Sehen Sie das Unglück bei diesen Menschen ist sein Hund. Mit ihm würde man fertig, denn er ist ein bloßer Knirps, bei dem's Maul größer, als der janze Kerl ist, aber sein Hund — da sitzt der Haken. Er hat einen Neufundländer, der groß wie ein Kalb und abgerichtet wie ein Schlächterhund ist und den er immer bei sich hat. Kriegt er Streit mit Jemanden, so sagt er: Sultan, den koof mir mal, und nun packt der Köter ihn bei der Brust, daß ihm Hören und Sehen verjeht. Früher war dieser Maler ein janz friedlicher Mensch, seit er die Töle besitzt, kann es kein Mensch nich mit ihm aushalten.

Richter. Kommen Sie zur Sache.

Merz. Ich bin schon drin, mitten drin. Also es war am 20. Oktober v. J., da befand sich dieser Mensch wiederum einmal bei mir und machte Mordskandal. Zu sagen wagte ihm keiner was, denn warum: er hatte wieder die Töle bei sich und da jeht ihm jeder jerne aus dem Weje. Endlich jejen Abend entfernte er sich und ich und meine Jäste hatten Ruhe. Um zwölf Uhr schließe ich's Lokal und lege mir zur Ruhe. Es konnte ein Uhr sein, so höre ich, daß einer vom Flur aus an meine Thüre klopft. Ich wundre mir natürlich, wer noch so spät bei nachtschlafender Zeit kommt und fraje: Wer ist da? — So antwortet' man mir: Aufjemacht! — Ich wiederhole meine Fraje: Wer ist da? und es antwortet mir wieder: Aufjemacht. So sage ich, ich mache nich auf, ich muß erst wissen, wer da ist, so sagt der Klopfende: Aufjemacht! Die Polizei ist da! Ich erstaune mir und frage nochmals: Wer ist da? — Die Polizei! Ich springe also aus das Bett und mache geschwinde im Hemde auf und wer steht da: der Maler mit seine jroße Töle! So frage ich: Na, wo ist denn die Polizei? so sagt er zu mir: Maul jehalten, Schafkopp! Ich bin die Polizei! Ich will noch ein Seidel. Natürlich verweigerte ich ihm dieses, denn wie so, es war schon über die Polizeistunde weg. Als er mir aber mit seinen Köter drohte, so ziehe ich mir die Hosen an und zappe ein Seidel ab. Damit nich zufrieden, sagt er: Ich will ein Paar Neunojen haben. J, saj' ich zu ihm, wie können Sie wohl in der Nacht Neunojen essen? Erstens sind sie schwer zu verdauen und zweitens habe ich keine nich. Er wird dadrauf unangenehm und sajt: Warten Sie, ich werde Ihnen ein fünfblättriges Vergißmeinnicht zur Erinnerung geben — nee, still! er sagte: ein fünfblättriges Olivenblatt à la Burrith und indem versetzt er mir mit voller Tatze eine Ohrfeige, daß mir die Funken aus den Aujen sprangen und verarbeit'te mir in barbarischer Weise. Wie ich mir also erlaube, mir zu vertheidigen, so beißt mir die Töle wiederholt in die Waden. So lange ich mir von seinen Herrn ohne Widerstand durchprügeln ließ, stand der Köter dabei, blaffte und wedelte mit dem Schwanz, so wie ich aber seinen Herrn anfaßte, biß er mir in die Waden.

Leider waren diese Angaben über den gefürchteten Stubenmaler und seinen Hund nur zu gegründet und so entging Werkenthin der gerechten Strafe nicht.

Druck von R. Gensch, Probststr. 3.